

## **BVI-Position zum RisikoreduzierungsGesetz – RiG (BT-Drs. 19/22786) Änderungsvorschläge für den Deutschen Bundestag**

### **1) Vergütungsregeln**

Die EU-Vergütungsregeln von Risikoträgern im Bankenkonzern werden nicht wie vorgesehen im Gesetz umgesetzt, sondern der BaFin zur Auslegung übertragen. Dadurch entstehen Unsicherheit und Fragen zur Wettbewerbsgleichheit, falls Fondsgesellschaften, die einem Bankkonzern angehören, abweichend zu eigenständigen Fondsgesellschaften vergütet müssten. Zudem würde die Politik die Entscheidung über Vergütungssysteme künftig nicht mehr selbst treffen, sondern eine Behörde.

Dabei ist die Rechtslage klar: Die Vergütung von Risikoträgern von Banken richtet sich nach der CRD, die Vergütung von Risikoträgern von Fondsgesellschaften oder Wertpapierfirmen nach der OGAW- und AIFM-Richtlinie bzw. der IFD. Die Bankenrichtlinie legt fest, dass dies auch im Bankkonzern gilt. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollen einzelne Mitarbeiter in Tochterunternehmen auch die Bankenvergütungsregeln nach der CRD einhalten. Und zwar nur dann, wenn einzelne Mitarbeiter dieser Tochterunternehmen mit spezifischen einflussreichen Aufgaben mit Auswirkung auf das Risikoprofil der Institute in der Bankengruppe beauftragt sind (z. B. ein Leiter der IT der Fondsgesellschaft wird auch umfassend mit der Leitung der IT der Bank beauftragt). Der RiG-Entwurf bestätigt diesen Grundsatz zwar in der Begründung, setzt ihn jedoch nicht um. Stattdessen soll die BaFin als Verordnungsgeber für die Institutsvergütungsverordnung festlegen, wer zum Kreis der Risikoträger im Bankkonzern gehören soll. Darüber hinaus bekommt sie im RiG zusätzlich einen Spielraum, Vergütungsregeln für das gesamte Tochterunternehmen nach den Bankenvorgaben festzulegen, während die EU-Vorgaben diese exklusiven Ausnahmefälle nur auf einzelne Mitarbeiter beschränkt.

Die Politik sollte dem Verordnungsgeber klare Grenzen für Tochterunternehmen mit sektorspezifischen Vergütungsregeln setzen und eine 1:1-Umsetzung des Gruppenansatzes der CRD V bereits im KWG zwingend umsetzen.

a) Wir bitten daher, nach Artikel 2 Nr. 39 Buchstabe a) RiG einen neuen Buchstaben b) aufzunehmen. Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend. Der neue Buchstabe b) ist wie folgt zu formulieren:

b) In § 25a KWG-E wir nach Absatz 3) folgender Satz angefügt:

3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen sowie Unterkonsolidierungsgruppen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Geschäftsleiter des übergeordneten oder zur Unterkonsolidierung verpflichteten Unternehmens für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder der Unterkonsolidierungsgruppe verantwortlich sind. Zu einer Gruppe im Sinne von Satz 1 gehören auch Tochterunternehmen eines übergeordneten Unternehmens oder nachgeordneten Tochterunternehmens einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe, auf die weder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch § 1a zur Anwendung kommt. Die sich aus der Einbeziehung in das Risikomanagement auf Gruppenebene ergebenden Pflichten müssen von Tochterunternehmen der Gruppe mit Sitz in einem Drittstaat nur insoweit beachtet werden, als diese Pflichten nicht dem geltenden Recht im Herkunftsstaat des Tochterunternehmens entgegenstehen. **Tochterunternehmen, die selbst nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, erfüllen die branchenspezifischen Anforderungen auf Einzelbasis.**

### **Begründung:**

Mit dieser Regelung wird der neue Artikel 109(2) der Richtlinie (EU) 2019/878 im KWG umgesetzt. Danach wird ausdrücklich klargestellt, dass für Tochterunternehmen, die selbst nicht dem Anwendungsbereich der CRD (und damit auch nicht dem KWG) unterliegen, ihre branchenspezifischen Anforderungen auf Einzelbasis erfüllen. Damit gelten die Regelungen, Verfahren und Mechanismen für Institute im Kapitel 2 Abschnitt II der Richtlinie (EU) 2019/878 (hier: interne Unternehmensführung und Vergütungspolitik) gerade nicht für solche Tochterunternehmen auf Einzelbasis. Dies bedeutet beispielsweise für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die als Tochterunternehmen Teil eines Bankkonzerns sind, dass diese auf Einzelbasis die für sie jeweils geltenden besonderen Anforderungen des KAGB zu erfüllen haben. Dies stellt auch Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/878 klar, wonach die einschlägigen sektorspezifischen Rechtsakte für Tochterunternehmen, die keine Institute sind und nicht auf Einzelbasis der CRD V unterliegen, Vorrang haben sollen.

b) Wir bitten, in Artikel 2 Nr. 39 RiG einen neuen Buchstaben c) wie folgt aufzunehmen:

„c) In § 25a KWG-E wird nach Absatz 3) folgender neuer Absatz 3a) eingefügt:

**„(3a) Die Anforderungen an die Vergütungspolitik, die variable Vergütung und den Vergütungsausschuss gemäß Artikel 92, 94 und 95 der Richtlinie (EU) 2019/878 gelten nicht auf konsolidierter Basis für Tochterunternehmen mit Sitz in der Union, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte gebunden sind, und Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Union gebunden wären, wenn sie ihren Sitz in der Union hätten. Um ein Umgehen der in Satz 1 genannten Vergütungsvorschriften zu verhindern, sind abweichend von Satz 1 diese Anforderungen an die Vergütungspolitik, die variable Vergütung und den Vergütungsausschuss auf Einzelbasis auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Tochterunternehmen anzuwenden, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen, wenn**

- a) **das Tochterunternehmen entweder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Paragraph 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuches oder ein Unternehmen ist, das die in Anhang I Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausführt; und**
- b) **diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen damit beauftragt sind, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit der Institute innerhalb der Gruppe auswirken.“**

### **Begründung:**

Mit diesem Änderungsvorschlag werden die neuen Absätze 4 und 5 des Artikels 109 der Richtlinie (EU) 2019/878 1:1 umgesetzt. Darin wird bestimmt, dass die Vergütungsanforderungen der CRD nicht auf konsolidierter Basis für Tochterunternehmen gelten, die selbst nicht dem Anwendungsbereich der CRD unterliegen. Vielmehr sollen nur ausnahmsweise zur Verhinderung von Arbitrage die Vergütungsanforderungen der CRD V für bestimmte Mitarbeiter (und nicht für das gesamte Tochterunternehmen) einzelner Tochterunternehmen gelten, die mit der Erbringung spezifischer Dienstleistungen beauftragt sind und die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil der Institute in der Bankengruppe auswirken. Der EU-Gesetzgeber will damit verhindern, dass durch Übertragungs- oder Auslagerungsvereinbarungen, die zwischen dem nicht der CRD unterliegenden Tochterunternehmen, das die Mitarbeiter beschäftigt, und einem anderen Institut derselben Gruppe geschlossen werden, die Vergütungsvorgaben umgangen werden (fiktives Beispiel: Eine Bank überträgt Führungsaufgaben für IT-Fragen mit Auswirkung auf die gesamte Bankengruppen auf einen Mitarbeiter einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, um so den Bonuscap für diesen Mitarbeiter zu



umgehen). Dies stellt auch Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2019/878 klar. Wir halten es gerade nicht für ausreichend, diesen Anwendungsbereich erst auf Ebene einer Rechtsverordnung abschließend zu regeln, so wie dies in Artikel 1 Nr. 38 c) RiG in der Fassung des Referentenentwurfs (hier: § 25a Abs. 6 KWG-E) vorgeschlagen ist. Dies gilt umso mehr, als der im Referentenentwurf gewählte Gruppenansatz wesentlich weiter sein soll, als dies in der CRD V vorgesehen ist und dem Verordnungsgeber generelle Befugnisse für Gruppenregelungen auf Unternehmensebene der Tochtergesellschaften (und nicht nur für ausgewählte Mitarbeiter im Ausnahmefall) erteilt werden sollen. Um dem Verordnungsgeber klare Grenzen im Umgang mit der Gruppenregelung aufzuzeigen, ist eine gesetzliche Klarstellung des Gruppenansatzes zwingend notwendig.

## 2) Übergangsvorschriften für Wertpapierfirmen

Die aufsichtsrechtlichen Regeln der CRD und CRR gelten aktuell für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Damit sind von den Änderungen durch die CRD V auch grundsätzlich Wertpapierfirmen erfasst. Zeitgleich mit der Verabschiedung des Bankenpakets der CRD V und CRR II hat der EU-Gesetzgeber jedoch entschieden, für Wertpapierfirmen ein eigenes Aufsichtsregime über eine neue EU-Richtlinie (IFD) und eine neue EU-Verordnung (IFR) festzulegen. Das IFD/IFR-Rahmenwerk soll am 26. Juni 2021, also sechs Monate später als die CRD V in Kraft treten. Damit würden Wertpapierfirmen bis zum 26. Juni 2021 weiterhin dem CRR/CRD-Rahmen unterliegen und erst dann unter das neue IFD-Regime fallen. Im Zeitraum zwischen dem 29. Dezember 2020 und dem 25. Juni 2021 wären daher die neuen Regeln der CRD V theoretisch nicht nur für Kreditinstitute, sondern auch für Wertpapierfirmen umzusetzen und anzuwenden.

Die neuen CRD-V-Regeln haben während dieses Sechsmonatszeitraums keine tatsächlichen Auswirkungen auf die für Wertpapierfirmen geltenden Kapitalanforderungen. Denn die meisten neuen Änderungen der CRR II sollen erst ab dem 28. Juni 2021, also nach dem Datum des Beginns der Anwendung der IFR (26. Juni 2021) gelten. Zudem hat die IFR bereits festgelegt, dass bestimmte Berichtspflichten aus der CRR II nicht für Wertpapierfirmen gelten sollen.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, sollte das Risikoreduzierungs-gesetz klarstellen, dass auch die CRD-V-Regeln in Bezug auf Governance und Vergütung bis zum Inkrafttreten der IFD nicht mehr angewandt werden müssen. Andernfalls würde dies zu einer zusätzlichen und unnötigen Belastung sowohl für die zuständigen nationalen Behörden als auch für die beaufsichtigten Unternehmen führen. Wir schlagen daher vor, mindestens folgende Änderung einzubringen:

Wir bitten, die Übergangsvorschrift § 64a Abs. 3-neu KWG-E um einen neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

**„(3) Für Institute, die keine CRR-Kreditinstitute in der bis zum [...] geltenden Fassung sind und in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/2034 fallen, sind die Anforderungen an die Vergütungspolitik in § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6, Absätze 5 bis 5 c und § 25d Absatz 12 dieses Gesetzes in der bis zum 29. Dezember 2020 [Inkrafttreten des Risikoreduzierungs-gesetzes] geltenden Fassung bis zum 26. Juni 2021 weiterhin anzuwenden.“**

### **Begründung:**

Mit dem Ergänzungsvorschlag soll eine nationale Übergangsvorschrift für Wertpapierfirmen geschaffen werden, die derzeit der CRD und dem künftigen neuen Regulierungsrahmen der IFD und dem WpFG unterliegen. Denn für diese legt die IFD, die bis zum 26. Juni 2021 umgesetzt werden muss, neue



aufsichtliche Vorgaben (einschließlich spezifischer Vergütungsregeln) fest. Die Anforderungen der CRD werden deshalb nicht länger für diese Wertpapierfirmen gelten. Bedauerlicherweise enthält weder die CRD V noch die IFD eine Übergangsvorschrift für solche Wertpapierfirmen. Es wäre jedoch unverhältnismäßig, die neuen Vorgaben der CRD V auch für diese Wertpapierfirmen bis zum 29. Dezember 2020 umzusetzen, um unmittelbar danach am 26. Juni 2021 diese wieder aufzuheben und neue Vorgaben festzulegen. Die mit den Änderungen der Vergütungsregeln im KWG einhergehenden neuen Anforderungen an die Praxis würden innerhalb des ersten Halbjahres 2021 ohnehin keine aufsichtlichen Wirkungen erzielen. Daher wäre ihre Einführung für diesen kurzen Zeitraum eine wirkungslose Zwischenregulierung. Eine solche ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kaum zu rechtfertigen.

Betroffen von diesen Vorgaben sind CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des Artikel 4(1) Nummer 2 CRR, die keine CRR-Kreditinstitute sind und der IFD unterliegen. Ebenso sind Firmen im Sinne von Artikel 4(1) Nummer 2 Buchstabe (c) CRR betroffen. Für Letztgenannte gelten die Vergütungsvorgaben der CRD zwar nicht, weil sie nicht als Institute im Sinne der CRR/CRD qualifizieren, dennoch hat der deutsche Gesetzgeber einzelne allgemeine Vergütungsvorgaben auch auf diese Firmen (z. B. Anlageberater und Anlagevermittler im Sinne von § 2 Abs. 8 KWG oder Finanzportfolioverwalter, Abschlussvermittler und Anlageverwalter im Sinne von § 2 Abs. 8b KWG) im KWG übertragen. Unser Vorschlag setzt daher an der deutschen Definition der Institute an, die auch solche Firmen im Sinne von Artikel 4(1) Nummer 2 Buchstabe (c) CRR umfasst.